

Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Januar 1996

Jahrgang 3

Nr. 1

Übersicht Amtsblatt Landkreis Havelland,
Jahrgang 2, Nr. 1 bis 8/95

Beschlüsse des 22. Kreistages Havelland vom 18.12.1995

- 263/95 Hauptsatzung des Landkreises
Havelland
- 264/95 2. Nachtrag zur Haushaltssatzung
des Landkreises Havelland
- 265/95 Haushaltssatzung des Landkreises
Havelland für das Haushalts-
jahr 1996
- 266/95 Wirtschaftsplan des Kreis-
krankenhauses Nauen
- 267/95 Wirtschaftsplan des Paracelsus-
Krankenhauses Rathenow
- 268/95 Krankenhausentwicklungs-
konzeption 1998 des Landkreises
Havelland
- 269/95 Eigenbetriebssatzung für die
Krankenhäuser des Land-
kreises Havelland
- 270/95 Ausschreibung über die
Trägerschaft - Pflegeheim
"Clara Zetkin", 14641 Nauen,
Dammstraße 41
- 271/95 Beteiligung des Landkreises an
einer zu gründenden Betreiber-
gesellschaft für ein Technologie-
und Gründerzentrum im Landkreis
Havelland
- 272/95 Auflösung der Rathenower deutsch-
schwedischen Wirtschafts-
förderungsgesellschaft mbH und der
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Landkreis Havelland mbH
- 273/95 ÖPNV-Tarifveränderungen im
Landkreis Havelland ab 01.01.1996
- 274/95 Berufung eines Rettungsdienst-
bereichsbeirates für den
Landkreis Havelland

- 275/95 Grundsatzentscheidung zum
Konzept für die zukünftige
Entwicklung des Oberstufen-
zentrums Havelland
- 276/95 Festlegung des Verfahrens zur
Beantragung von Förderung
investiver Schwerpunktmaß-
nahmen der Städte und
Gemeinden entsprechend dem
Gemeindefinanzierungs-
gesetz 1996, § 17 und § 20
- 277/95 Umverteilung von nichtver-
brauchten investiven Mitteln
der Prioritätenliste des § 20 GFG
der Städte und Gemeinden des
Landkreises Havelland (Beschluß
210/95 des Kreistages)
- 278/95 Wahl des Vorsitzenden des
Kreistages des Landkreises
Havelland

Anlagen

- Hauptsatzung
- Haushaltssatzung 1996
- ÖPNV-Tarifveränderungen im
Landkreis Havelland
- Rechnungsprüfungsordnung des
Landkreises Havelland
- Öffentliche Bekanntmachung zur
Neuwahl des Bürgermeisters der
Gemeinde Haage
- Öffentliche Bekanntmachung zur
Neuwahl des Bürgermeisters der
Gemeinde Nennhausen
- Änderung der Satzung des
Wasser- und Abwasserverbandes
Rathenow in der Fassung vom
26.02.1993

Beschlüsse des 12. Kreistages Havelland vom 19.12.1994

- 162/94 Mögliche Bildung eines gemeinsamen Landes Berlin/Brandenburg
- 163/94 Bestätigung der Jahresrechnung 1993 des Kreises Nauen und Entlastung des Landrates
- 164/94 Bestätigung der Jahresrechnung 1993 des Kreises Rathenow und Entlastung des Landrates
- 165/94 Gebührenbedarfsrechnung
- 166/94 Gebührensatzung
- 167/94 Empfehlung für die Betriebskostenumlage bei Abfallgebühren für kommunale und private Vermieter
- 168/94 Haushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 1995
- 169/94 Otto-Lilienthal-Flugplatz Stölln GmbH
- 170/94 Erhöhung des Gesellschafteranteils des Landkreises Havelland an der Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH
- 171/94 Beteiligung des Landkreises Havelland an der zu gründenden Träger- und Betreibergesellschaft für ein Technologie- und Gründerzentrum "Havelland"
- 174/94 Verwaltungsrat der Kinder- und Jugendheime Rathenow g.GmbH
- 175/94 Berufung der Mitglieder des Filialbeirates der Gebietsdirektion Rathenow der MBS in Potsdam
- 176/94 Berufung der Mitglieder des Filialbeirates der Gebietsdirektion Nauen der MBS in Potsdam
- 177/94 Varianten (sogenannte Nordumfahrung) der geplanten Schnellbahnverbindung Berlin - Hannover
- 178/94 Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Landkreis Havelland

Anlagen:

- Abfallsatzung für den Landkreis Havelland
- Abfallgebührensatzung (AbfGebSat)
- Filialbeirat der MBS - Gebietsdirektion Rathenow
- Filialbeirat der MBS - Gebietsdirektion Nauen
- Gebührensatzung für den Einsatz des Krankentransport- und Rettungsdienstes des Landkreises Havelland
- Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit

Beschlüsse des 13. Kreistages Havelland

- 181/95 Errichtung einer gymnasialen Oberstufe (Sek.II) für die Amtsbereiche Rhinow und Friesack
- 182/95 Bestellung von Vertretern der personalvertretungsrechtlichen Einigungsstelle sowie deren Stellvertreter
- 183/95 Erweiterungsbau Paracelsus-Krankenhaus Rathenow - 1. Bauabschnitt - Bestätigung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung
- 184/95 Aufnahme von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben in den Haushalt des Jahres 1994

Anlagen:

- Abfallsatzung für den Landkreis Havelland, geänderte vollständige Fassung
- Genehmigungsbescheid
- Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse des 14. Kreistages Havelland vom 20.02.1995

- 190/95 Benennung eines neuen Mitgliedes für den Kreisausschuß des Landkreises Havelland
- 191/95 Erhebung Jagdsteuer
- 192/95 Verwendung der Mehreinnahmen 1995 aus der Erhebung Jagdsteuer für die Förderschule Premnitz
- 193/95 Trägerschaft der Jugendherberge Milow
- 194/95 Übergabe der Trägerschaft über die Einrichtung "Wohnen für geistig Behinderte", Ruppiner Straße 30/32, 14612 Falkensee
- 195/95 Wappen für den Landkreis Havelland
- 196/95 Reduzierung der Auflagenhöhe des Amtsblattes
- 197/95 Stellenplanänderung

Beschlüsse des 15. Kreistages Havelland vom 27.03.1995

- 201/95 Benennung eines neuen Mitgliedes für den Ausschuß Soziales/B/K/S des Landkreises Havelland
- 202/95 Stellungnahme des Kreistages Havelland zu einem Gesetzentwurf zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (PDS - Landtagsfraktion)
- 203/95 Vergabe des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland

Anlagen:

- Genehmigung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Havelland
- Jagdsteuersatzung
- Wappen für den Landkreis Havelland
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
- Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Havelland
- Hinweis auf Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung
- Gesamtvollstreckungsverfahren UNIREP Engineering (Nord) GmbH
- Bekanntmachung von Bodenrichtwerten
- Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Groß-Behnitz gemäß § 5, Abs. 2 des Brandenburgischen Straßennetzes
- Ausschreibung
- Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - ABS) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Glien

Beschlüsse des 16. Kreistages Havelland vom 24.04.1995

- | | |
|--------|---|
| 204/95 | Sekundarstufe II am Standort Rhinow/
Friesack |
| 205/95 | Appell an die Landesregierung
Investitionsentscheidung zum
Verwaltungs- und Museumsneubau
am Standort Rathenow |
| 206/95 | Rettungsdienstkonzeption für den
Landkreis Havelland |
| 207/95 | Richtlinie über die Vergabe von
Zuwendungen des Landkreises
Havelland zur Förderung des Sports im
Landkreis Havelland |
| 208/95 | Festlegung der Öffnungszeiten für den
Verkauf bestimmter Waren an Sonn-
und Feiertagen |
| 209/95 | Ausnahmeregelung zum Laden-
schlußgesetz - Freigabe von höchstens
40 Sonn- und Feiertagen, an denen in
benannten Kur-, Ausflugs-, Erholungs-
und Wallfahrtsorten Verkaufsstellen
bis zu acht Stunden geöffnet werden
dürfen |

Anlagen:

- Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Havelland zur Förderung des Sports im Landkreis Havelland

- Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
- Ausnahmeregelung zum Ladenschlußgesetz
- Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Wansdorf gemäß § 5, Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes
- Umstufung öffentlicher Straßen

Beschlüsse des 17. Kreistages Havelland vom 29.05.1995

- | | |
|---------|--|
| 210/95 | Prioritätenlisten zur Förderung investiver
Maßnahmen der Gemeinden und Städte
des Landkreises nach dem Gemeinde-
finanzierungsgesetz 1995 §§17 und 20 |
| 211/95 | Positionierung des Kreistages Havelland
zur Fusion der Bundesländer Berlin und
Brandenburg |
| 212/95 | Bundesverkehrswegeplan 1992, Projekt
17 Verkehrsprojekt Deutsche Einheit |
| 213/95 | Änderung des Entscheidungsweges zur
Vergabe kreislicher Mittel nach der
Förderrichtlinie Kunst und Kultur |
| 214/95 | Satzung über die Durchführung der
Sozialhilfe im Landkreis Havelland
(1. Änderung) |
| 215a/95 | Veränderte Konzeption zur Musik- und
Kunstschularbeit im Landkreis Havelland
(Punkt 1) |
| 215b/95 | Veränderte Konzeption zur Musik- und
Kunstschularbeit im Landkreis
Havelland (Punkt 2) |
| 215c/95 | Veränderte Konzeption zur Musik- und
Kunstschularbeit im Landkreis
Havelland (Punkt 3) |
| 216/95 | Bestellung Behindertenbeauftragte/r |
| 217/95 | Sanierung und Erweiterung der
Hausmülldeponie Schwanebeck |
| 219/95 | Benennung der Stellvertreter für die
freiwilligen Ausschüsse des Kreistages
Havelland |

Anlagen:

- 1. Änderung zur Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland
- Anlage 1 - Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland
- Anlage 2 - Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland
- öffentliche Bekanntmachung
- Korrektur zur "Ankündigung einer Umstufung im Amt Nauen-Land" - erschienen im Amtsblatt des Landkreises Havelland, Ausgabe: Mai 1995, Jahrgang 2, Nr. 4

Beschlüsse des 18. Kreistages Havelland vom 26.06.1995

- 220/95 Förderung investiver Maßnahmen des Landkreises Havelland nach dem GFG 1995, §§ 17 und 20
- 221/95 Ergänzung zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Satzungsänderung)
- 222/95 Neufestlegung der Rahmen-Stellenzahlen für die Verwaltung des Landkreises Havelland
- 223/95 Kulturfinanzierung
- 224/95 Kreismusikschule, hier: Bildung einer Musikschule Rathenow in städtischer Trägerschaft
- 225/95 Bericht des "Spiegel" Ausgabe 24/1995 "Belogen und betrogen"
- 226/95 Standort OSZ Havelland und ÜAZ Friesack

Anlagen:

- 1. Satzungsänderung zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Rahmen-Stellenplan
- Verwaltungsvereinbarung zur Bildung einer Musikschule Rathenow in städtischer Trägerschaft
- Nutzungsvertrag - Musikschule
- öffentliche Bekanntmachung zur Massenunzulänglichkeit
- Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Göttlin
- Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Schweinepest beim Schwarzwild im Landkreis Havelland

Beschlüsse des 19. Kreistages Havelland vom 28.08.1995

- 229/95 1. Nachtragshaushaltssatzung 1995
- 230/95 Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Havelland
- 231/95 Gebührensatzung über die Tierkörperbeseitigung im Landkreis Havelland

Anlagen:

- Gebührensatzung über die Tierkörperbeseitigung im Landkreis Havelland
- öffentliche Bekanntmachung zur Massenunzulänglichkeit

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung für die Nutzungsuntersagung der Campingwagen in Wachow, am See
- Korrektur zur 1. Satzungsänderung zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Beschlüsse des 20. Kreistages Havelland vom 25.09.1995

- 241/95 Prioritätenliste des Landkreises Havelland zum Programm Wohnungsneubau 1996
- 242/95 Änderung des Haustarifvertrages zur Einführung einer besonderen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- 243/95 Gestaltung der Flagge für den Landkreis Havelland
- 244/95 Umsetzung von Maßnahmen des Landkreises Havelland nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1995, § 17 Landesinvestitionspauschale LSG Westhavelland
- 245/95

Beschlüsse des 21. Kreistages Havelland vom 27.11.1995

- 247/95 Erklärung des Kreistages Havelland zum Problem der sogenannten kommunalen Altschulden
- 248/95 Bestellung einer/s Behindertenbeauftragten
- 249/95 Änderung des Kreistagsbeschlusses 057/94 "Finanzielle Zuwendungen für die Fraktionen des Kreistages"
- 250/95 Jahresabschlüsse des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow für 1993 und 1994
- 251/95 Jahresabschlüsse des Kreiskrankenhauses Nauen für 1993 und 1994
- 252/95 Bestätigung der Jahresrechnung 1994 Landkreis Havelland und Entlastung des Landrates
- 253/95 Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Havelland
- 254/95 Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Havelland
- 255/95 Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Havelland für die Abfallentsorgung (AbfGebSat)
- 255a/95 Bildung einer Arbeitsgruppe
- 256/95 Umsetzung von Maßnahmen des Landkreises Havelland nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1995, § 17 Landesinvestitionspauschale

- 257/95 Wahl der Beisitzer für den Ausschuß für Kriegsdienstverweigerer und für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung (Widerspruchskammer), ab 01.01.1996
- 258/95 Berufung eines Abstimmungsleiters und eines Stellvertreters für den Landkreis Havelland zur Volksabstimmung über den Neugliederungsvertrag am 5. Mai 1996
- 259/95 Aufnahme der Musikschule Premnitz e.V. in kreisliche Trägerschaft und Eingliederung in die Musik- und Kunstschule Havelland
- 260/95 Ehrenamtliche Richter bei dem Verwaltungsgericht Potsdam
- 261/95 Nutzungskonzept der GERBERA GmbH

Anlagen:

- Erklärung des Kreistages Havelland zum Problem der sogenannten Altschulden
- Änderungen zur Abfallsatzung (werden nach Bestätigung durch das zuständige Ministerium veröffentlicht)
- Änderungen zur Gebührensatzung des Landkreises Havelland für die Abfallentsorgung
- Beisitzer für den Ausschuß der Kriegsdienstverweigerer und Kammer für Kriegsdienstverweigerung
- Vereinbarung zur Übernahme der Musikschule Premnitz e.V. in kreisliche Trägerschaft
- Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam
- öffentliche Bekanntmachung zur Neuwahl in der Gemeinde Wernitz
- Umstufungsverfügung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau
- Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Priort
- Erklärung der Massenunzulänglichkeit

Beschluß Nr. 263/95**Hauptsatzung des Landkreises Havelland**

hier: Änderung der Hauptsatzung vom 21.03.1994

Der Kreistag beschließt die aus der Anlage ersichtliche (geänderte) Hauptsatzung.

Beschluß Nr. 264/95**2. Nachtrag zur Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 1995**

Aufgrund § 63 Abs. 1 LKrO i.V. m. §§ 76 ff. GO hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung am 18.12.1995 die 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die Genehmigung wird derzeit beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg eingeholt. Nach erteilter Genehmigung wird die 2. Nachtragssatzung im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Beschluß Nr. 265/95**Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 1996**

Aufgrund § 63 Abs. 1 LKrO i.V. m. §§ 76 ff. GO hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung am 18.12.1995 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die Genehmigung wird derzeit beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg eingeholt. Nach erteilter Genehmigung wird die Haushaltssatzung im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Beschluß Nr. 266/95**Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Nauen**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Nauen, bestehend aus

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan und
- Stellenplan

für das Haushaltsjahr 1996.

Beschluß Nr. 267/95**Wirtschaftsplan des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow, bestehend aus

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan und
- Stellenplan

für das Haushaltsjahr 1996.

Beschluß Nr. 268/95**Krankenhausentwicklungskonzeption 1998 des Landkreises Havelland**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage ersichtliche Krankenhausentwicklungskonzeption 1998 des Landkreises Havelland.

Beschluß Nr. 269/95**Eigenbetriebssatzung für die Krankenhäuser des Landkreises Havelland**

Der Kreistag beschließt die aus der Anlage ersichtliche Betriebssatzung für die Eigenbetriebe Paracelsus-Krankenhaus Rathenow - Krankenhausbetrieb des Landkreises Havelland - und Havelland-Klinik Nauen - Krankenhausbetrieb des Landkreises Havelland - (vormals: Kreiskrankenhaus Nauen).

Beschluß Nr. 270/95**Ausschreibung über die Trägerschaft - Pflegeheim Clara Zetkin, 14641 Nauen, Dammstraße 41**

Der Kreistag beschließt:

- Die Betreuung des Pflegeheimes "Clara Zetkin" in 14641 Nauen, Dammstraße 41, wird auf einen Träger übertragen.
- Der neue Träger soll über eine Ausschreibung die Betreuung erhalten.
- Der Landkreis soll den zukünftigen Träger bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück für den notwendigen Neubau unterstützen.

Beschluß Nr. 271/95**Beteiligung des Landkreises an einer zu gründenden
Betreibergesellschaft für ein Technologie- und
Gründerzentrum im Landkreis Havelland**

Der Kreistag beschließt, daß sich der Landkreis Havelland mit einem Anteil von 20 % an einer zu gründenden Betreibergesellschaft für ein Technologie- und Gründerzentrum des Landkreises Havelland in Rathenow beteiligt.

Die Beteiligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Prüfung von Haftungs- und Satzungsfragen.

Beschluß Nr. 272/95**Auflösung der Rathenower deutsch-schwedischen
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH und der
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis
Havelland mbH**

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Havelland stimmt der Auflösung der Rathenower deutsch-schwedischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis Havelland mbH zu.

Der Landrat wird ermächtigt, gemeinsam mit den jeweiligen Mitgesellschaftern die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der erforderlichen Liquidationen zu treffen und in diesem Zusammenhang alle notwendigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Beschluß Nr. 273/95**ÖPNV-Tarifveränderungen im Landkreis Havelland
ab 01.01.1996**

Der Kreistag beschließt die in den Anlagen beigefügten Tarifänderungen ab 01.01.1996.

Beschluß Nr. 274/95**Berufung eines Rettungsdienstbereichsbeirates für
den Landkreis Havelland**

Der Kreistag beschließt:

Mit Wirkung vom 01.01.1996 wird der Rettungsdienstbereichsbeirat für den Landkreis Havelland in der vorgeschlagenen Zusammensetzung berufen.

Die Berufung erfolgt für den Zeitraum von 3 Jahren.

Beschluß Nr. 275/95**Grundsatzentscheidung zum Konzept für die
zukünftige Entwicklung des Oberstufenzentrums
Havelland**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag nimmt das Konzept zur weiteren Entwicklung des Oberstufenzentrums Havelland, basierend auf dem beigefügten Gutachten, zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Investitionskostenplanung unter dem Vorbehalt des Nachtragshaushaltes und unter Beachtung der Belastbarkeit des Kreishaushaltes zu prüfen und das Ergebnis dem Kreistag vorzulegen.

2. Der Kreistag bestätigt die Grundstruktur des Oberstufenzentrums mit den Standorten Friesack, Rathenow und Nauen und bekennt sich zum schrittweisen Ausbau der Standorte.

3. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, den Ausbau des OSZ Havelland in die mittel- und langfristige Investitionsplanung einzuordnen.

4. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, den Auftrag zur Feinplanung zu erteilen und die Beantragung komplementärer Investitionsmittel des Landes und der EU vorzunehmen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Schritte zur Sicherung der erforderlichen Liegenschaften an den 3 Standorten einzuleiten.

Beschluß Nr. 276/95**Festlegung des Verfahrens zur Beantragung von
Förderung investiver Schwerpunktmaßnahmen der
Städte und Gemeinden entsprechend dem
Gemeindefinanzierungsgesetz 1996, § 17 und § 20**

Der Kreistag beschließt, den Landrat zu bevollmächtigen, die nachfolgend aufgezeigte Verfahrensweise und zeitliche Abfolge zur Beantragung von Förderungen investiver Schwerpunktmaßnahmen der Städte und Gemeinden des Landkreises Havelland entsprechend dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996, § 17 und § 20, umzusetzen.

Beschluß Nr. 277/95

Umverteilung von nichtverbrauchten investiven Mitteln der Prioritätenliste des § 20 GFG der Städte und Gemeinden des Landkreises Havelland (Beschluß 210/95 des Kreistages)

Der Kreistag beschließt, den Landrat zu ermächtigen, zur frist- und ordnungsgemäßen Umsetzung der Mittel aus dem GFG 1995, § 20 der Städte und Gemeinden des Landkreises Havelland:

1. entsprechend den Ergebnissen der Vorortkontrollen in den Städten und Gemeinden und den Meldungen der Ämter zur materiellen Umsetzung der finanziellen Mittel zum 31.12.1995 nichtverbrauchte Mittel zurückzufordern.

2. die eingezogenen Mittel für angemeldeten Mehrbedarf bezogen auf Projekte der Prioritätenliste § 20 GFG lt. Kreistagsbeschluß 210/95 vom 29.05.1995 zur Erteilung von Nachbewilligungen zu verwenden.

Beschluß Nr. 278/95

Wahl des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland

Der Kreistag Havelland wählt in geheimer Wahl

**Herrn
Peter Weisner
Kopernikusstraße 10
14712 Rathenow**

zum neuen Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Havelland.

ANLAGEN

Hauptsatzung

des Landkreises Havelland vom 18.12.1995

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf Grund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433 ff.), geändert mit Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34) in seiner Sitzung vom 18.12.1995 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Havelland.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den aus der Anlage 1 ersichtlichen Städten und Gemeinden.
- (3) Hauptverwaltungssitz des Landkreises ist die Stadt Rathenow. Eine weitere Dienststelle befindet sich in der Stadt Nauen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis Havelland führt das aus der Anlage 2 ersichtliche Wappen.
- (2) Der Landkreis Havelland führt die aus der Anlage 3 ersichtliche Flagge.
- (3) Der Landkreis Havelland führt in seinem Dienstsiegel das Wappen nach Abs.1.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 4

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Will ein Kreistagsabgeordneter von seinem Recht nach § 31 Abs. 3 Landkreisordnung, Vorschläge einzubringen und Anträge zu stellen, Gebrauch machen, sind diese zu begründen und dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse haben die Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten.

(4) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Abgeordnete von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,

a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;

b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;

c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechtes;

d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Die Auskunft ist ohne besondere Aufforderung unverzüglich nach Konstituierung des Kreistages bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft im Kreistag schriftlich an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten. Jede Änderung ist ihm ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Landrat nach Zustimmung des Kreistages allgemein bekanntgemacht werden.

(6) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.

Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muß dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muß.

(7) Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung, insbesondere bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder des Mitwirkungsverbots nach § 32 Abs. 3 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung, haften die Kreistagsabgeordneten, wenn dem Landkreis hierdurch Schaden entsteht. Für sachkundige Einwohner und sonstige für den Landkreis ehrenamtlich Tätige gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 2 kann durch Beschluß des Kreistages mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 5

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und vier Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 6

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschußmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangt (§ 36 Abs. 2 Landkreisordnung); im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.

(2) Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagsitzungen auf Antrag eines Kreistagsabgeordneten oder des Landrates durch Beschluß für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen erfordert. Der Antrag ist gemäß § 38 Landkreisordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

(3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von

a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,

b) Grundstücksgeschäften,

c) Auftragsvergaben,

d) Angelegenheiten nach § 20 Abs. 2, § 21 dieser Satzung,

e) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,

f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung,

g) Angelegenheiten der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Forderungen.

(4) Kreistagsabgeordnete haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschließungsgrund nach § 28 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vorliegt; jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.

(5) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können, ebenfalls ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 9

Verfahren im Kreisausschuß und in den übrigen Ausschüssen

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuß und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 10

Kreisausschuß

(1) Der Kreisausschuß besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Die Stellvertreter vertreten sich untereinander in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge. Fällt ein Stellvertreter aus, tritt an dessen Stelle derjenige, der an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle der Stellvertreterliste steht.

(3) Der Kreisausschuß ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

a) Der Kreisausschuß hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

b) Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates nach § 52 Abs. 1 Buchstabe a) der Landkreisordnung bleibt unberührt.

c) Er beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vg. wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 500.000,- DM.

d) In den übrigen in § 20 Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten beschließt der Kreisausschuß, soweit die in § 20 Abs. 2 genannten Beträge überschritten werden und keine zwingende Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, und zwar bis zu einer Betragshöhe von 2 Mio DM; dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten.

e) Er beschließt über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates.

f) Er ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten, soweit nicht im Einzelfall der Kreistag hierüber befindet.

g) Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder des Landrates fallen.

§ 11

Jugendhilfeausschuß

Der Jugendhilfeausschuß wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG-Org) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 676), geändert mit Gesetz vom 29.11.1991 (GVBl. I S. 494) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises vom 30.05.1994 (ABl. S. 56) in der jeweils gültigen Fassung gebildet.

§ 12

Weitere Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses. Für besondere zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Kreistag zeitweilige Ausschüsse bilden.

Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreis Ausschusses.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen ständigen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluß in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wieviele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse gewählt werden sollen.

(3) Für jedes Kreistagsmitglied in den freiwilligen ständigen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Ist ein Kreistagsmitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so kann jedes der Kreistagsmitglieder aus den jeweiligen Fraktionen die Stellvertretung übernehmen.

(4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist gem. § 44 Abs. 2 - 4 LKrO nach den Grundsätzen des Hareniemeyer-Verfahrens zu bilden; der Kreistag kann einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen (§ 44 Abs. 10 Landkreisordnung).

(5) Bei der Besetzung der Vorsitze der nach § 44 Abs. 1 Landkreisordnung gebildeten freiwilligen Ausschüsse sind die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag zu berücksichtigen.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Fraktionsstärke (Zugriffverfahren) nach den Grundsätzen des Hareniemeyer-Verfahrens und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsabgeordneten.

§ 13

Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

Die Pflichtausschüsse, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, und die freiwilligen Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluß der Öffentlichkeit gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung

Für Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, den Vorsitzenden des Kreistages und dessen Vertreter, Fraktionsvorsitzende und sachkundige Einwohner gilt die jeweilige, vom Kreistag beschlossene Entschädigungssatzung.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefaßt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2)Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3)Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gemäß § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4)Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Gleichstellung von Mann und Frau im Gebiet des Landkreises Havelland. Dieser wird im zuständigen Fachausschuß beraten und dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

§ 16

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Havelland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 17

Behindertenbeauftragter, weitere Beauftragte

Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates einen Behindertenbeauftragten.

Es ist Aufgabe des Behindertenbeauftragten, die Belange der Behinderten im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Behinderten zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

Der Behindertenbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Behinderten im Landkreisgebiet, der in dem für die Behinderten zuständigen Fachausschuß zu beraten ist.

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrats weitere Beauftragte, insbesondere einen Ausländerbeauftragten, bestellen (§ 23 LKrO).

§ 18

Landrat

Der Landrat ist der Leiter der Verwaltung, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuß als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat nimmt außerdem die Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde wahr.

§ 19

Beigeordnete und Dezenten

(1)Der Kreistag bestellt für eine Amtszeit von 8 Jahren einen 1. Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird. Der 1. Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

(2)Die Beigeordneten vertreten sich untereinander gegenseitig. Eine weitere Vertretung regelt der Landrat.

(3)Neben den Beigeordneten können weitere Dezenten bestellt werden.

§ 20

Zuständigkeit des Landrates

(1)In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.

(2)Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e LKrO gelten insbesondere:

a) Vergabe von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 150.000,- DM,
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 300.000,- DM,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 150.000,- DM;

b) Niederschlagung und Erlaß der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000,- DM;

c)Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vg. wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 50.000,- DM;

d)Abschluß, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 50.000,- DM,

e)Klageerhebung, sofern der Streitwert 150.000,- DM nicht überschreitet;

f)Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 150.000,- DM;

g)Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 500.000,- DM.

Im Falle dauerhafter bzw. wiederkehrender Leistungen, Lieferungen etc. gilt zur Berechnung der vorstehenden Höchstbeträge der jeweilige Jahreswert.

§ 21

Besondere Verträge

Nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises hat der Landrat - soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - dem Kreisausschuß anzuzeigen:

a)Verträge über nicht nur vorübergehende Vermietung von Wohnungen und Grundstücksgeschäfte;

b)Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistungen im Einzelfall den Wert von 20.000,00 DM und im Haushaltsjahr den Wert von 50.000,00 DM überschreitet.

§ 22

Personalangelegenheiten

(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von

- Dezernten und
- Beamten des höheren Dienstes

sowie über die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Er entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausleitungen und ihrer Stellvertreter.

Die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes werden dem Landrat übertragen.

Über die Ernennung der Beamten auf Lebenszeit entscheidet der Kreistag, soweit es sich um Beamte des höheren Dienstes handelt. Im übrigen wird die Ernennung der Beamten auf Lebenszeit dem Landrat übertragen.

(2) Über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, entscheidet der Landrat; soweit nach Abs. 1 der Kreistag zuständig ist, entscheidet dieser.

(3) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages und ein weiterer Kreistagsabgeordneter. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter sowie dem Kreistagsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die Aushändigung der den Landrat betreffenden Urkunden erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages oder seinen Stellvertreter; die Aushändigung der übrigen Urkunden erfolgt durch den Landrat oder seinen allgemeinen Vertreter.

(4)Über die unbefristete Einstellung und die Entlassung von Amtsleitern entscheidet der Landrat unter Anhörung des Kreisausschusses, sofern nicht der Kreistag nach Abs. 1 zuständig ist. Im übrigen entscheidet bei Angestellten der Landrat.

(5)Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen der Arbeiter erfolgen durch den Landrat.

(6)Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Krankenhäuser des Landkreises mit öffentlich-rechtlicher Organisationsform.

Für die Personalangelegenheiten der Krankenhäuser gelten die Regelungen der jeweiligen Eigenbetriebsatzung der Krankenhäuser des Landkreises, soweit nicht Absatz 1 Anwendung findet.

(7)Anstellungsverträge, bei denen das Entscheidungsrecht des Kreistages nach Absatz 1 besteht, werden vom Vorsitzenden des Kreistages oder seinem Stellvertreter sowie dem Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet.Im übrigen werden Anstellungs- bzw.

Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten, Arbeitern, Auszubildenden und Praktikanten vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter oder einem hierzu vertretungsberechtigten Beschäftigten des Landkreises unterzeichnet.

In den übrigen Personalangelegenheiten der Krankenhäuser des Landkreises in öffentlich-rechtlicher Organisationsform unterzeichnet die Anstellungsverträge oder sonstigen schriftlichen Erklärungen der Landrat oder die Krankenhausleitung, soweit ihr die alleinige Entscheidungsbefugnis nach der Eigenbetriebssatzung zusteht.

(8) Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuß in der Regel halbjährlich über alle wesentlichen Personalentscheidungen (Einstellungen, Kündigungen), die in seiner Zuständigkeit liegen.

§ 23

Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen richtet sich nach § 5 Abs. 3 LKrO in Verbindung mit der jeweils gültigen Bekanntmachungsverordnung des Ministers des Innern.

(2) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen sind auch bei den nach der Landkreisordnung oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß anzuwenden, soweit es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises. Zuständig für die Bekanntmachung ist der Landrat.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach den vorstehenden Absätzen festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den amtlichen Aushängkästen des Landkreises Havelland. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntmachung wird durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises nachgeholt, sobald die Umstände dies zulassen.

(5) Beschlußvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschußmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden

Sitzung während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen auszulegen.

(6) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistagssitzungen und öffentlichen Ausschußsitzungen soll entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse versandt werden.

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht - es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird. Die Unterrichtung gilt als vollzogen, wenn die Presse in der Sitzung anwesend war.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Soweit den vorstehenden Regelungen/Bestimmungen der bisherigen Betriebssatzungen der Krankenhäuser der früheren Landkreise Rathenow und Nauen entgegenstehen, gehen bis zu einer Neuregelung der Eigenbetriebssatzung die Regelungen der Hauptsatzung vor.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Die Hauptsatzung vom 21.03.1994 tritt damit außer Kraft.

Dr. B. Schröder
Landrat

P. Weisner
Vorsitzender des Kreistages

Anlage 1 zur Hauptsatzung

Bamme	
Barnewitz	Parey
Berge	Paulinenaue
Bergerdamm	Pausin
Böhne	Perwenitz
Börnicke	Pessin
Brädikow	Stadt Premnitz
Bredow	Priort
Brieselang	Stadt Rathenow
Buchow-Karpzow	Retzow
Buckow	Stadt Rhinow
Buschow	Ribbeck
Bützer	Schönholz-Neuwerder
Dallgow-Döberitz	Schönwalde
Damme	Selbelang
Döberitz	Semlin
Elstal	Senzke
Etzin	Spaatz
Falkenrehde	Stechow
Stadt Falkensee	Steckelsdorf
Ferchesar	Stölln
Stadt Friesack	Strodehne
Garlitz	Tietzow
Görne	Tremmen
Göttlin	Vieritz
Gräningen	Vietznitz
Groß-Behnitz	Wachow
Großderschau	Wagenitz
Großwudicke	Wansdorf
Grünefeld	Warsow
Grütz	Wassersuppe
Gülpe	Wernitz
Haage	Witzke
Hohennauen	Wolsier
Hoppenrade	Wustermark
Jerchel	Wutzetz
Stadt Ketzin	Zachow
Kienberg	Zeestow
Klein-Behnitz	Zollchow
Kleßen	Zootzen
Kotzen	
Kriele	
Landin	
Liepe	
Lietzow	
Markee	
Milow	
Mögelin	
Möthlitz	
Möthlow	
Mützlitz	
Stadt Nauen	
Nennhausen	
Nitzahn	
Paaren	

Anlage 2 und 3 - siehe letzte Seite des Amtsblattes

ÖPNV - Tarifveränderungen im Landkreis Havelland**A - Beförderungsentgelte für den regionalen Omnibuslinienverkehr der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft Havelland****1. Fahrpreis für Einzelfahrscheine**

Einzelfahrscheine im regionalen Omnibusverkehr sind entfernungsabhängig.

Einzelfahrschein je Person und Kilometer

Normaltarif 1)	bis 10 km	0,20 DM
jeder weitere km	bis 15 km	0,17 DM
		0,15 DM

Der Mindestfahrpreis von nicht ermäßigten Einzelfahrscheinen beträgt 1,00 DM

Ermäßigungsstarif 2) 25% vom Normaltarif

jedoch auf 0,10 DM

aufgerundet

Der Mindestfahrpreis von ermäßigten Einzelfahrscheinen beträgt 0,80 DM.

Gruppentarif

Für angemeldete Gruppen ab 10 Personen wird gegenüber dem entsprechenden Einzelfahrpreis eine Ermäßigung von 30 % gewährt.

2. Fahrpreise für Zeitfahrausweise**2.1. Liniengebundene Zeitfahrausweise**

Linienwochenkarte	7 Tage gleitende Gültigkeit
	Berechnung
	10 Einzelfahrten ./ 20 %

Linienwochenkarte	7 Tage gleitende Gültigkeit
für Schüler/Auszubildende 3)	
	Berechnung
	Wochenkartenpr ./ 25 %

Linienmonatskarte 4)	
	Berechnung
	40 Einzelfahrten ./ 25 %

Linienmonatskarte	
für Auszubildende 3) 4)	
	Berechnung
	Monatskartenpreis ./ 25 %

2.2 Netzzeitfahrausweise	Preis 1995 in DM	beantragter Preis 1996 in DM
Netzmonatskarte 4) (Havel-Fläming-Karte I - Normaltarif)	120,00	120,00
Netzmonatskarte für Auszubildende 3) (Havel-Fläming-Karte II - Ermäßigungstarif)	90,00	90,00

3. Fahrpreise für Gepäck, Fahrräder, Hunde und Kinderwagen

Der Fahrpreis für die Beförderung von Gepäck, Fahrrädern und Tieren beträgt, soweit diese fahrgeldpflichtig sind, 0,80 DM je Gepäckstück.

Kinderwagen werden unentgeltlich befördert.

4. Unentgeltliche Beförderung

Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden max. 3 Kinder in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert.

Anmerkungen

- 1) für Erwachsene und Kinder ab vollendetem 14. Lebensjahr
- 2) Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 3) Die Berechtigung zum Erhalt der Ermäßigung ist nachzuweisen.
- 4) berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Gepäckstückes, eines Fahrrades oder eines Hundes, sofern es die Beförderungsbedingungen zulassen.

B -Beförderungsentgelte für den Ortslinienverkehr Teltow, Kleinmachnow, Stahnsdorf und Falkensee, Dallgow-Döberitz der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH

Fahrausweissortiment	Preis 1995 in DM	beantragter Preis 1996 in DM
Netzwochenkarte 7 Tage gleitende Gültigkeit	15,00	15,00
Netzmonatskarte	50,00	50,00
Kurzfahrt 30 min	1,50	1,50
Kurzfahrt 30 min erm.	1,00	1,00
Sammelkarte 30 min	5,00	5,00
Sammelkarte erm.	3,00	3,00

C -Beförderungsentgelte der VBB

Fahrausweissortiment	Preis 1995 in DM	beantragter Preis 1996 in DM
----------------------	---------------------	---------------------------------

1. Zeitkarten der VVB

1.1 Umweltkarte 7 Tage gleitende Gültigkeit	35,00	40,00
1.2 Umweltkarte Monat	80,00	89,00
1.3 Umweltkarte lfd. Jahr	680,00	800,00
1.4 Umweltkarte Abo	740,00	890,00
1.5 Schülerticket Monat	39,00	45,00
1.6 Schülerticket Abo	390,00	450,00
1.7 Ausbildungsticket Monat	47,00	57,00
1.8 Ausbildungsticket Abo	470,00	570,00
1.9 Seniorenticket	60,00	70,00
1.10 Seniorenticket lfd. Jahr	600,00	630,00
1.11 Seniorenticket Abo	600,00	700,00
1.12 Arbeitslosenticket	50,00	50,00
1.13 Sozialkarte	30,00	35,00

2. Zeitkarten der Havelbus-Verkehrsgesellschaft mbH, abgeleitet aus 1.

2.1 Netzwochenkarte HVG 7 Tage gleitende Gültigkeit	18,00	20,00
2.2 Netzmonatskarte HVG	60,00	65,00
2.3 HVG Netzkarte lfd. Jahr	570,00	585,00
2.4 HVG Netzkarte Abo (1/10)	600,00	650,00
2.5 HVG Schülermonatskarte	35,00	40,00

3. Einzelfahrausweise, Sammelkarten der VBB, nur gültig für den Ortslinienverkehr der HVG und den Linien 638 und 671 bei Fahrten von und nach Berlin

Fahrausweissortiment	Preis 1995 in DM	beantragter Preis 1996 in DM
3.1 Normalfahrt 120 min	3,70	3,90
3.2 Normalfahrt 120 min ermäßigt	2,50	2,60
3.3 Sammelkarte 120 min	12,50	13,00
3.4 Sammelkarte 120 min ermäßigt	8,50	9,00
3.5 30-Stunden-Karte	15,00	entfällt
3.6 30-Stunden-Karte Gruppe	20,00	entfällt
3.7 24-Stunden-Karte	-	14,00
3.8 24-Stunden-Gruppenkarte	-	20,00

Rechnungsprüfungsordnung
des Landkreises Havelland
vom 27.11.1995

Inhalt:

1. Errichtung und Stellung
2. Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes
3. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes
4. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes
5. Rechte und Pflichten der Prüfer
6. Prüfungsberichte
7. Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses
8. Inkrafttreten

Für die Durchführung der in den §§ 112 - 114 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl.S. 398) in Verbindung mit den §§ 63, 66 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 433) enthaltenen Bestimmungen hat der Kreistag in der Sitzung am 27.11.1995 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

1. Errichtung und Stellung

1.1. Der Landkreis Havelland unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.

1.2. Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit dem Kreistag unmittelbar unterstellt (§ 112 Abs. 1 GO), der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

2. Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes

2.1. Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Amtsleiter, den Prüfern und sonstigen Dienstkräften.

2.2. Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 112 Abs. 2 GO vom Kreistag bestellt und abberufen.

2.3. Der Amtsleiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten kreislichen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, kaufmännischem und technischem Gebiet besitzen.

2.4. Der Amtsleiter stellt den Prüfplan auf. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

3. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

3.1. Dem Rechnungsprüfungsamt werden zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben aus den §§ 113 Abs. 1, 114 der GO folgende weitere Aufgaben gemäß § 113 Abs. 2 der GO übertragen:

- regelmäßige Beteiligung bereits bei der Vorbereitung von Vergabeentscheidungen
- die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, die Prüfung der Betätigung des Landkreises als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsführung, soweit sich der Landkreis eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat und sofern diese Prüfung nicht durch eine externe Wirtschaftsprüfung im Auftrag durchgeführt worden ist.

3.2. Der Kreistag sowie der Landrat können dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.

3.3. Das Rechnungsprüfungsamt führt die Aufgaben der überörtlichen Prüfung gemäß § 90 der Landeshaushaltsordnung i.V.m. § 116 Gemeindeordnung in den kreisangehörigen Gemeinden, ihrer Sondervermögen sowie der Ämter und deren Sondervermögen im Auftrage des Landesrechnungshofes als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises durch.

3.4. In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, obliegt die Rechnungsprüfung gemäß §§ 113 Abs. 1, 114 Gemeindeordnung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde. Nach Abschluß der Prüfung erhält jedes Amt/jede Gemeinde einen Bericht.

4. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

Dem Rechnungsprüfungsamt sind Ausfertigungen folgender Unterlagen zu übersenden:

- durch den Landrat die Jahresrechnung mit allen Unterlagen,
- alle Verträge, Bewilligungsbescheide oder dergleichen, in denen sich der Landkreis ein Prüfungsrecht für das Rechnungsprüfungsamt vorbehält,
- Prüfungsberichte anderer Prüfinstanzen (z.B. Rechnungshöfe, Landesregierung).

5. Rechte und Pflichten der Prüfer

5.1. Die Prüfer sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung.

5.2. Die Prüfer können in den Dienststellen und Einrichtungen des Landkreises den Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältnissen verlangen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

5.3. Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen vorzulegen. Dem jeweiligen Prüfer sind Auskünfte zu erteilen.

5.4. Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten. Dem zuständigen Fachausschuß ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

5.5. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist verpflichtet, den Landrat unverzüglich über alle Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.

5.6. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes informiert den für die Rechnungsprüfung zuständigen Fachausschuß in vierteljährlichen Abständen über durchgeführte Prüfungen.

6. Prüfungsberichte

6.1. Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen. Prüfungsberichte werden vom Amtsleiter und dem sachbearbeitenden Prüfer unterschrieben. Durch ihre Unterschrift übernehmen der Amtsleiter und die Prüfer gemeinsam die Verantwortung über den Inhalt der Prüfbemerkungen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt von Berichten, so ist der Teilbericht, dem der Prüfer sich nicht anschließen zu können, vom Amtsleiter allein zu unterschreiben.

6.2. Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen, über alle Prüfungen, die es im besonderen Auftrage des Kreistages durchgeführt hat, sowie den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung dem Landrat und dem zuständigen Fachausschuß vor.

6.3. Stellungnahmen zu den Prüfberichten sind von den betroffenen Stellen dem Rechnungsprüfungsamt schriftlich zu übergeben.

7. Rechnungsprüfungsausschuß

7.1. Der Landkreis hat einen Rechnungsprüfungsausschuß mit den Aufgaben des § 113 GO.

7.2. An den Sitzungen können der Landrat, der zuständige Fachdezernent, der Kreiskämmerer und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder deren Stellvertreter teilnehmen.

7.3. Das Rechnungsprüfungsamt faßt das Ergebnis der Prüfung in einem Schlußbericht zusammen, der dem zuständigen Fachausschuß zur Beratung vorgelegt wird. Dieser gibt den Bericht mit seiner Stellungnahme an den Kreistag weiter.

8. Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rathenow, 27.11.1995

Gerhard Thierbach
Vorsitzender des Kreistages

Dr. B. Schröder
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 64 Abs. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG)

Aufgrund des Verzichts des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Haage auf sein Amt zum 31.12.1995 gemäß § 82 Abs. 1 BbgKWahlG durch Verzichtserklärung zur Niederschrift der Gemeindevertretung am 15.11.1995 muß für den Rest der Wahlperiode der Gemeindevertretung gemäß § 73 Abs. 2 BbgKWahlG innerhalb der nächsten drei Monate nach Verlust seiner Rechtsstellung eine Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Haage stattfinden.

Gemäß § 64 Abs. 2 BbgKWahlG bestimme ich hiermit:

1. Der Tag der Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Haage ist
Sonntag, der 24. März 1996.
2. Die Wahlzeit ist auf
8.00 bis 18.00 Uhr
festgesetzt.
3. Für eine etwa notwendig werdende Stichwahl ist der Wahltag auf
Sonntag, den 31. März 1996
festgesetzt.

Wahlvorschläge der Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum

15. Februar 1996, 12.00 Uhr (38. Tag vor der Wahl)

beim Wahlleiter der Gemeinde Haage,
Amt Friesack, Marktstr.22, 14662 Friesack

nach den Anforderungen des § 70 BbgKWahlG i.V.m. § 33 BbgKWahlV einzureichen.
Vordrucke für Wahlvorschläge können beim zuständigen Wahlleiter angefordert werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 64 Abs. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG)

Aufgrund des Verzichts des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nennhausen auf sein Amt zum 04.01.1996 gemäß § 82 Abs. 1 BbgKWahlG durch Verzichtserklärung zur Niederschrift der Gemeindevertretung am 04. 01. 1996 muß für den Rest der Wahlperiode der Gemeindevertretung gemäß § 73 Abs. 2 BbgKWahlG innerhalb der nächsten drei Monate nach Verlust seiner Rechtsstellung eine Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nennhausen stattfinden.

Gemäß § 64 Abs. 2 BbgKWahlG bestimme ich hiermit:

1. Der Tag der Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nennhausen ist
Sonntag, der 24. März 1996
2. Die Wahlzeit ist auf
8.00 bis 18.00 Uhr
festgesetzt.
3. Für eine etwa notwendig werdende Stichwahl ist der Wahltag auf
Sonntag, den 31. März 1996
festgesetzt.

Wahlvorschläge der Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum

15. Februar 1996, 12.00 Uhr (38. Tag vor der Wahl)

beim Wahlleiter der Gemeinde Nennhausen,
Amt Nennhausen, Fouque Platz 3, 14715 Nennhausen

nach den Anforderungen des § 70 BbgKWahlG i.V.m. § 33 BbgKWahlV einzureichen.

Vordrucke für Wahlvorschläge können beim zuständigen Wahlleiter angefordert werden.

Landkreis Havelland
Der Landrat

Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rathenow

Die geänderte Verbandssatzung vom 4.12.1995 (Beschl.-Nr. 007/95) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBL. BB. S. 685) genehmigt.

Grandt

1. Beigeordneter

Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in der Fassung vom 26.02.1993 (Beschluß-Nr. 001/93)

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 04.12.1995 folgende Änderungen der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes in der Fassung vom 26.02.1993 (Beschluß-Nr.: 001/93) beschlossen:

1. § 15 Bekanntmachungen 1. Satz

Der 1. Satz wird wie folgt verändert:

"Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für die Ämter Rathenow, Premnitz, Rhinow, Milow, Nennhausen bekanntgegeben.

Die Hauptsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow wird darüber hinaus im Amtsblatt des Kreises Havelland bekanntgegeben."

Der 4. Satz lautet künftig wie folgt:

"Zeit und Ort der öffentlichen Verbandsversammlungen werden gemäß Abs. 2 bekanntgemacht."

2. Anlage 1 nach § 1 der Verbandssatzung 2. Punkt:

Der 2. Punkt wird wie folgt geändert:

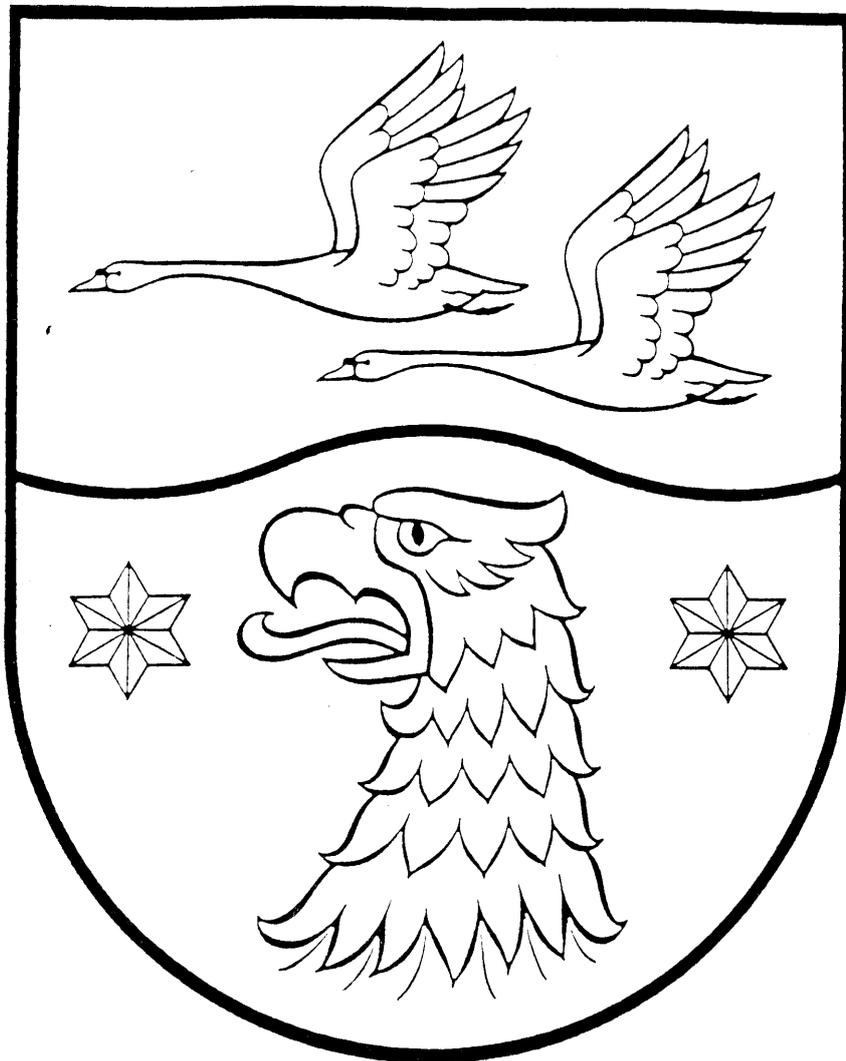
"Der nach § 11 der Satzung gewählte Vorsteher, Herr Hartmut Wengler, vertritt entsprechend der Satzung den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

In seiner Abwesenheit werden die Interessen des Verbandes von seinem Stellvertreter, Herrn Dietrich Preuß, wahrgenommen."

Rathenow, 04.12.1995

Wengler
Verbandsvorsteher

Heling
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlage 2
zur Hauptsatzung

Wappen des Landkreises Havelland:

Von Blau über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben zwei versetzt rechtshin fliegende, goldgeschnäbelte silberne Schwäne, unten ein goldbewehrtes rotes Adlerhaupt, beiderseits begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern.

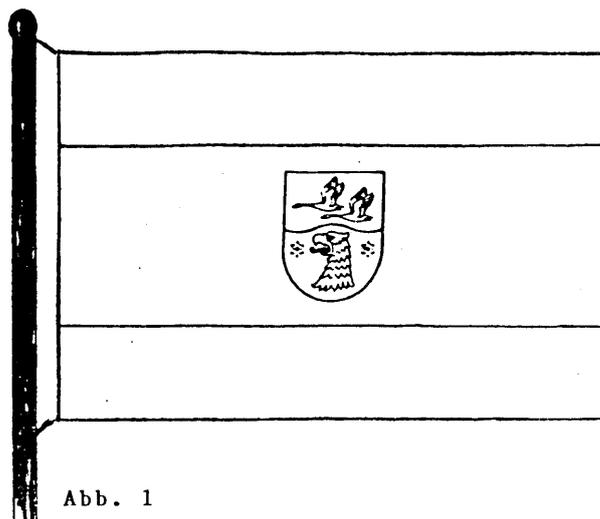
Anlage 3
zur Hauptsatzung

Abb. 1

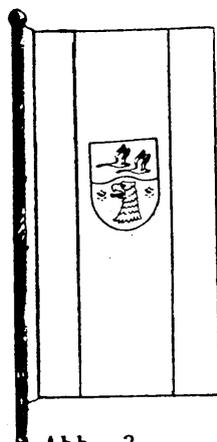


Abb. 2

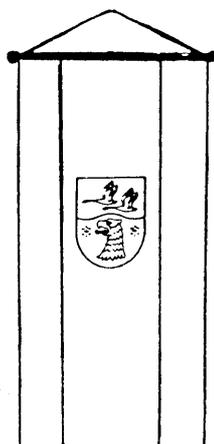


Abb. 3

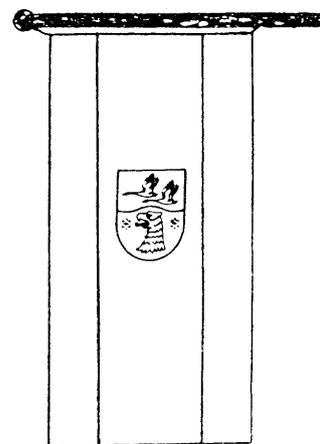


Abb. 4



Abb. 5

Abb. 1
Flagge des Landkreises Havelland
blau : weiß : blau (1 : 2 : 1)
Wappenschild aufrecht im Mittel-
streifen

Abb. 2 - 4
Flaggenvarianten in Längsform

Abb. 5
Flagge als Wimpel

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Dienststelle Nauen, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.